

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 64/09 B

L 5 KR 22/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 173/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

IKK Südwest-Direkt,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9.7.2009, zugestellt am 20.7.2009, mit einem am 6.8.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 27.8.2009 hat der Prozessbevollmächtigte beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 21.10.2009 verlängert worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 SGG*). Mit Schreiben vom 20.10.2009 wurde lediglich eine vom Kläger selbst verfasste Beschwerdebegründung eingereicht.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

